

<b><u>Beratungsabfolge:</u></b>	<b><u>Datum:</u></b>	<b><u>Sitzungsart:</u></b>
Gemeinderat	17.05.2023	öffentlich

**Erstellung der Vorschlagsliste für die Schöffenwahl 2023**

**Beschlussvorschlag:**

Der Vorschlagsliste der Gemeinde Schwieberdingen für die Schöffenwahl 2023 wird zugestimmt.

<b><u>Finanzielle Auswirkung:</u></b>	<b><u>Im Haushaltsplan bereitgestellte Mittel:</u></b>
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<b><u>Überschreitung:</u></b>	<b><u>Investitionsauftrag / Kostenstelle:</u></b>
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<b><u>Finanzierungsvorschlag:</u></b>	
<b><u>Geschätzter jährlicher Aufwand:</u></b>	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Abschreibungen €
	Personal- / Sachaufwand €

**Sachvortrag und Begründung:**

Die Amtszeit der ehrenamtlich tätigen Schöffen und Jugendschöffen endet mit Ablauf des Jahres 2023. Für die Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 haben die Gemeinden die Vorschlagslisten bis spätestens 23.06.2023 aufzustellen. Hierfür ist ein Gemeinderatsbeschluss notwendig. Die vom Gemeinderat beschlossene Vorschlagsliste ist eine Woche lang zu jedermanns Einsicht auszulegen. Die Einsichtnahme erfolgt aufgrund der Feiertage vom 30.05.2023 – 06.06.2023.

Der Präsident des Landgerichts Stuttgart hat die Zahl für die Vorschlagsliste der Gemeinde Schwieberdingen auf **8 Personen** festgesetzt. Es handelt sich jedoch für die Vorschlagsliste um eine doppelte Anzahl an Plätzen – letztlich werden nur 4 Personen vom Schöffenwahlausschuss des Amtsgerichts von der Vorschlagsliste von Schwieberdingen ausgewählt. Die Zahl darf nicht unterschritten werden. Bei der Aufstellung der Vorschlagslisten sollen alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigt werden.

Bei der Auswahl der Personen für die Vorschlagsliste ist darauf zu achten, dass diese für das Schöffenamtsamt geeignet sind. Das verantwortungsvolle Schöffenamtsamt verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Urteilsvermögen, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen der anstrengenden Tätigkeit in der strafgerichtlichen Hauptverhandlung – körperliche Eignung.

In die Vorschlagsliste dürfen nur Personen aufgenommen werden, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind.

Zum Amt eines Schöffen sind nach § 32 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) unfähig:

- Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind,
- Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Zum Amt eines Schöffen sollen nach §§ 33 und 34 GVG weiterhin nicht berufen werden:

- Personen, die bei Beginn der Amtsperiode (01.01.2024) das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode (01.01.2024) vollenden würden,
- Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen,
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt oder mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind,
- Personen, die in Vermögensverfall geraten sind,
- Personenkreise gem. § 34 GVG, die im Hinblick auf ihr Amt oder ihre berufliche Betätigung nicht zum Amt des Schöffen berufen werden sollen.

Ferner soll nach § 44 a Deutsches Richtergesetz nicht zum Schöffen berufen werden, wer

- gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder
- wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellten Personen für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet ist.

Ablehnungsberechtigt zur Berufung zum Schöffenamtsamt ist der Personenkreis nach § 35 GVG. Hierzu gehören unter anderem:

1. Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlamentes, eines Landtags oder einer zweiten Kammer,
2. Personen, die in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind, die in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an vierzig Tagen erfüllt haben, sowie Personen, die bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind,
3. Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen,
4. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen,
5. Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonders schwerem Maße erschwert,
6. Personen, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden,
7. Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

Für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Gemeinderatsmitglieder erforderlich. Die abschließende Wahl der Schöffen obliegt dem Schöffenauswahlschuss, der beim Amtsgericht Ludwigsburg gebildet wird.

Es haben sich 39 Personen für das Schöffenamtsamt beworben. Die Wahlvorschläge wurden überprüft und alle Bewerber sind nach den Vorgaben des Gerichtsverfassungsgesetzes für die Aufstellung der Vorschlagsliste zugelassen.

Die Unterlagen zur Vorlage (Anhang Vorschlagsliste zur Schöffenwahl 2023) sind wegen der persönlichen Angaben der Bewerbenden gem. § 4 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) i. V. m. § 35 Abs. 1 nur für die Arbeit des Gemeinderates im Rahmen der Beschlussfassung bestimmt. Die anschließend vom Gemeinderat beschlossene Vorschlagsliste kann eine Woche lang zu jedermanns Einsicht vom 30.05.2023 – 06.06.2023 eingesehen werden.

Gemäß Ziffer 2.7 der VwV Schöffen ist über die Aufstellung der Vorschlagsliste grundsätzlich in öffentlicher Sitzung zu verhandeln, soweit nicht im Einzelfall vorübergehend nach § 35 Abs. 1 S. 2 GemO eine nichtöffentliche Verhandlung erforderlich ist.

2023\_Schwieberdingen\_Schoeffenvorschlaege\_AG\_Ludwigsburg